



## **Richtlinie 15-01**

# Nationalstrassenabgabe (Autobahnvignette)

---

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Gewisse Verweise in dieser Richtlinie auf andere Richtlinien sind möglicherweise noch nicht aktiv, da aktuell noch nicht veröffentlicht.

## Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Allgemeines .....	3
3	Abgabepflicht .....	3
3.1	Abgabepflichtige Strassen .....	3
3.2	Abgabepflichtige Personen .....	4
3.3	Abgabepflichtige Fahrzeuge .....	4
3.3.1	Grundsatz und Allgemeines .....	4
3.3.2	Fahrzeuge mit Wechselkontrollschildern .....	4
3.3.3	Sattelschlepper, Sattelanhänger und Sattelmotorfahrzeuge.....	4
3.3.4	Geschleppte Motorfahrzeuge .....	5
3.3.5	Veteranenfahrzeuge.....	5
3.3.6	Fahrzeuge von Personen mit Behinderungen .....	5
3.4	Befreite Fahrzeuge .....	5
4	Gültigkeit der Vignette .....	6
5	Erwerb der Vignette .....	6
5.1	Registrierung/Kauf der E-Vignette .....	6
5.2	Verkaufsstellen der Klebevignette.....	6
5.2.1	Verkaufsstellen im Inland .....	6
5.2.2	Verkaufsstellen im Ausland .....	7
5.2.3	Verkaufsstellen an der Grenze .....	7
5.2.4	Verkauf im Internet.....	7
6	Anbringen der Klebevignette am Fahrzeug .....	7
7	Rückerstattung, Übertragung, Rücknahme und Austausch .....	8
7.1	Rückerstattung von E-Vignetten .....	8
7.2	Übertragen der E-Vignette .....	8
7.3	Zerstörte oder nicht verwendete Klebevignetten .....	8
7.4	Frontscheibenbruch .....	8
7.5	Irrtümlich für nicht abgabepflichtige Fahrzeuge gekaufte Klebe- oder E-Vignetten 9	9
8	Verspätete Rücknahmen von Klebevignetten offizieller Verkaufsstellen.....	9
9	Beschwerden .....	9
10	Kontrollen.....	9
11	Strafbestimmungen .....	9
11.1	Übertretungen.....	9
11.2	Fälschen von Vignetten und Mehrfachverwendung .....	10
12	Auskünfte .....	10

## 1 Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 ([BV; SR 101: Artikel 86 Absatz 2](#))
- Nationalstrassenabgabegesetz vom 19. März 2010 ([NSAG; SR 741.71](#))
- Nationalstrassenabgabeverordnung vom 16. Juni 2023 ([NSAV; SR 741.711](#))
- Netzbeschluss vom 14. September 2016 ([BBI 2017 7807](#))
- Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 ([SR 314.1](#))
- Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 ([SR 314.11](#))

## 2 Allgemeines

Seit 1985 muss für das Benützen der Schweizer Autobahnen und Autostrassen (Nationalstrassen 1. und 2. Klasse) eine Abgabe bezahlt werden. Sie wird in Form der Autobahnvignette erhoben, deren Gültigkeit vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 31. Januar des Folgejahres dauert.

Es werden den Nutzenden die folgenden zwei Erhebungsformen zur Auswahl angeboten:

- die elektronische Vignette (**E-Vignette**), welche durch Registrierung des Kontrollschildes des Fahrzeuges im [Webshop](#) des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) erworben werden kann oder
- die herkömmliche **Klebevignette**, welche direkt und korrekt am Fahrzeug aufgeklebt als Zahlungsnachweis gilt.

Das Fahrzeug ist vor der Benutzung einer abgabepflichtigen Nationalstrasse entweder mit einer gültigen und vorschriftsgemäss angebrachten Klebevignette auszurüsten oder für die E-Vignette ist das Kontrollschild des Fahrzeuges im Informationssystem des BAZG via Webshop zu registrieren.

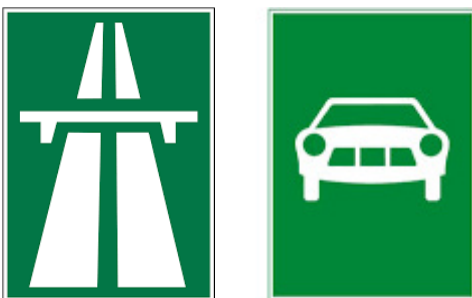
Die Abgabepflicht gilt gleichermassen für inländische wie auch für ausländische Fahrzeuge.

Der Verkaufspreis beträgt bei beiden Erhebungsformen für die Jahresvignette CHF 40.–.

## 3 Abgabepflicht

### 3.1 Abgabepflichtige Strassen

Die Abgabe wird für die Benützung von Nationalstrassen erster und zweiter Klasse (abgabepflichtige Nationalstrassen) erhoben. Sie sind mit grünen Hinweistafeln für Autobahnen und Autostrassen gekennzeichnet.



[Übersicht der abgabepflichtigen Strassen.](#)

## Richtlinie 15-01 – 1. März 2025

Bei den Autobahnzollstellen Basel-St. Louis, Rheinfelden und Kreuzlingen darf die Strecke zwischen dem Grenzübergang und der ersten Ausfahrt in Richtung Schweiz (bzw. in umgekehrter Richtung) ohne Vignette befahren werden.

Verkaufsstellen der Klebevignette s. Ziffer 5.2

### 3.2 Abgabepflichtige Personen

Abgabepflichtig sind die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer sowie subsidiär die Halterin oder der Halter des Fahrzeugs.

### 3.3 Abgabepflichtige Fahrzeuge

#### 3.3.1 Grundsatz und Allgemeines

Grundsätzlich sind alle in- und ausländischen Motorfahrzeuge und Anhänger bis je 3,5 Tonnen Gesamtgewicht (sog. leichte Fahrzeuge) abgabepflichtig. In diese Gruppe gehören insbesondere Personenwagen, Motorräder, Lieferwagen, Wohnmotorwagen und Anhänger.

Motorfahrzeuge und Anhänger mit über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht (sog. schwere Fahrzeuge) benötigen eine Vignette, wenn sie nicht der [Schwerverkehrsabgabe](#) unterliegen. Darunter fallen insbesondere schwere Arbeitsfahrzeuge (z.B. Kranwagen). >> [Link auf Übersicht SVAG/NSAG](#)

Massgebend ist das im Fahrzeugausweis eingetragene Gesamtgewicht. Fehlt ein solcher Eintrag, ist das Betriebsgewicht inkl. Fahrzeugführerin bzw. Fahrzeugführer, Mitreisenden und Ladung massgebend.

#### 3.3.2 Fahrzeuge mit Wechselkontrollschildern

##### mit E-Vignette

Mit einem für die E-Vignette registrierten Wechselkontrollschild können alle damit ordnungsgemäss immatrikulierten Fahrzeuge die abgabepflichtigen Nationalstrassen befahren. Die Abgabe muss somit nur einmal entrichtet werden.

##### mit Klebevignette

Die Klebevignette ist fahrzeuggebunden, d.h. jedes einzelne Fahrzeug, mit welchem das abgabepflichtige Strassennetz befahren wird, benötigt eine Klebevignette.

#### 3.3.3 Sattelschlepper, Sattelanhänger und Sattelmotorfahrzeuge

Sattelschlepper bis 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, die nur Sattelanhänger bis 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht ankoppeln dürfen, sind mit einer gültigen Vignette auszurüsten. Am mitgeführten Sattelanhänger ist ebenfalls eine Vignette anzubringen. Bei in der Schweiz immatrikulierten Sattelschleppern handelt es sich dabei um diejenigen, die von der Schwerverkehrsabgabe befreit sind und daher nicht mit einem LSVA-Erfassungsgerät auszurüsten sind.

Sattelschlepper bis 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, die Sattelanhänger über 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht ankoppeln dürfen, benötigen keine Vignette. Dies gilt auch für den mitgeführten Sattelanhänger. Bei in der Schweiz immatrikulierten Sattelschleppern handelt es sich dabei um diejenigen, die der Schwerverkehrsabgabe unterliegen und daher mit einem LSVA-Erfassungsgerät auszurüsten sind.

Sattelmotorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, die als Einheit immatrikuliert sind, müssen mit nur einer Vignette ausgerüstet werden. Sattelmotorfahrzeuge über 3,5

Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, die als Einheit immatrikuliert sind, unterliegen der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe.

### 3.3.4 Geschleppte Motorfahrzeuge

Abgeschleppte Motorfahrzeuge und solche, die wie Anhänger gezogen werden, sind abgabepflichtig.

### 3.3.5 Veteranenfahrzeuge

Veteranenfahrzeuge sind abgabepflichtig.

### 3.3.6 Fahrzeuge von Personen mit Behinderungen

Fahrzeuge von Personen mit Behinderungen sind abgabepflichtig.

## 3.4 Befreite Fahrzeuge

Gestützt auf Artikel 4 des Nationalstrassenabgabegesetzes sind folgende Fahrzeuge von der Nationalstrassenabgabe ausgenommen:

- Fahrzeuge mit Militärkontrollschildern sowie Fahrzeuge, die von der Armee gemietet oder requiriert worden sind und mit Zivilkontrollschildern und einem Aufkleber M+ verkehren;  
*Erläuterung: Abgabefrei sind auch ausländische Militärfahrzeuge, sofern sie mit Militärkontrollschildern verkehren. Privat gehaltene Militärfahrzeuge (z.B. Sammlerfahrzeuge) sind abgabepflichtig;*
- Fahrzeuge der Polizei, des Grenzwachtkorps, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr, Ambulanzen sowie Fahrzeuge der Nationalstrassen-Unterhaltsdienste, die als solche gekennzeichnet sind, und Fahrzeuge des Zivilschutzes mit blauen Kontrollschildern und internationalen Zivilschutzzeichen;  
*Erläuterung: Abgabefrei sind auch entsprechende ausländische Fahrzeuge. Privat gehaltene solche Fahrzeuge sind abgabepflichtig;*
- Fahrzeuge im Hilfeinsatz bei Katastrophen, Bränden und Unfällen  
*Erläuterung: Abgabefrei sind nur Fahrten im «direkten» Hilfeinsatz und bei gemeinsamen Einsatzübungen von in- und ausländischen Hilfsmannschaften im Grenzgebiet. Betriebsausflüge fallen nicht darunter;*
- Fahrzeuge zwischenstaatlicher Organisationen, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen geschlossen hat;
- ausländische Regierungsfahrzeuge in offizieller Mission;
- Transportachsen;
- Fahrzeuge ohne Kontrollschilder auf der Fahrt zu amtlichen Fahrzeugprüfungen;
- Fahrzeuge auf Fahrten bei amtlichen Fahrzeug- und Führerprüfungen;
- starre Anhänger, Anhänger von Motorrädern und Seitenwagen;  
*Erläuterung: Starre Anhänger (in der Regel Einradanhänger) sind an mindestens zwei starren Teilen mit dem Zugfahrzeug verbunden. Sie dienen ausschliesslich dem Sachtransport ([VTS Art. 20 Abs. 3e](#)).*

Beispiele:



## Richtlinie 15-01 – 1. März 2025

- leichte Sattelschlepper, die gemäss einer Eintragung im Fahrzeugausweis zum Ziehen eines der Schwerverkehrsabgabe unterliegenden Sattelanhängers berechtigt sind (s. Ziffer 3.3.3);
- leichte Motorwagen mit einer der Schwerverkehrsabgabe unterliegenden Anhängelast, die 3,5 Tonnen übersteigt;
- Fahrzeuge mit schweizerischen Händlerschildern auf Fahrten an Werktagen.  
*Erläuterung: Abgabepflichtig sind hingegen Fahrten an Sonntagen und an den folgenden Feiertagen: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten.*

Das BAZG kann in begründeten Fällen, namentlich mit Rücksicht auf staatsvertragliche Regelungen oder aus humanitären Gründen, weitere Ausnahmen von der Abgabepflicht bewilligen. Zudem kann es die Abgabepflicht auf einzelnen Nationalstrassenabschnitten vorübergehend sistieren, wenn die Polizei den Verkehr infolge von Katastrophen oder anderen ausserordentlichen Situationen ganz oder teilweise auf solche Strassen umleitet. Entsprechende Begehren sind von den zuständigen kommunalen oder kantonalen Behörden an das BAZG zu richten (Adresse s. Ziffer 12).

## 4 Gültigkeit der Vignette

Die Vignette ist jeweils ab dem 1. Dezember des Vorjahres erhältlich. Sie berechtigt zur Benutzung von abgabepflichtigen Nationalstrassen vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 31. Januar des Folgejahres.

Für kürzere Perioden werden keine besonderen, günstigeren Vignetten angeboten. Auch für den Einmalgebrauch ist daher eine Jahresvignette zu erwerben.

Die Klebevignette verliert ihre Gültigkeit, wenn:

- a) sie nicht direkt am Fahrzeug angebracht wurde;
- b) sie nicht an der vorgeschriebenen Stelle angebracht wurde (vgl. Ziffer 6)
- c) sie oder der Originalklebstoff manipuliert wurde; oder
- d) sie nicht mit dem Originalklebstoff an das Fahrzeug geklebt wurde.

## 5 Erwerb der Vignette

### 5.1 Registrierung/Kauf der E-Vignette

Die E-Vignette kann zeit- und ortsunabhängig im [Webshop](#) des BAZG erworben werden. Es gibt keine anderen offiziellen Verkaufsstellen für die E-Vignette. Freiwillig kann bei der Registrierung eine Funktion aktiviert werden, damit überprüft werden kann, ob ein Kontrollschild bereits über eine gültige E-Vignette verfügt.

Es ist zulässig, die Registrierung für die E-Vignette als Servicedienstleistung kostenlos oder gegen eine Gebühr anzubieten. Besondere Vorsicht ist aufgrund des Betrugsrisikos bei Anbietern aus dem Internet geboten. Es sollten nur vertrauenswürdige Anbieter genutzt werden.

### 5.2 Verkaufsstellen der Klebevignette

#### 5.2.1 Verkaufsstellen im Inland

In der Schweiz sind die Kantone bzw. die von ihnen beauftragte Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) für den Verkauf der Vignetten verantwortlich. Die Vignetten können bei Poststellen, den meisten Tankstellen und Garagen, den Geschäftsstellen des TCS sowie bei den Strassenverkehrsämtern erworben werden.

## 5.2.2 Verkaufsstellen im Ausland

Im Ausland können die Vignetten bei Verkaufsstellen bezogen werden, die von Organisationen bezeichnet werden, mit denen das BAZG eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Das sind die meisten Automobilclubs, in Grenznähe zur Schweiz auch Autobahntankstellen sowie Kioske.

### [Übersicht der Verkaufsstellen im Ausland](#)

Für die im Ausland verkauften Klebevignetten wird der Verkaufspreis in Fremdwährung festgelegt. Er wird vom BAZG periodisch angepasst und den Vertriebspartnern mitgeteilt.

### [Übersicht Verkaufspreise im Ausland](#)

Zuschläge, Handlinggebühren usw. auf den offiziellen Verkaufspreisen sind beim Klebevignettenverkauf grundsätzlich nicht zulässig und müssen nicht akzeptiert werden. Allerdings hat das BAZG keine Möglichkeiten, dies zu unterbinden. Reklamationen sind daher direkt bei der Verkaufsstelle anzubringen. Das BAZG erstattet keine solchen Zuschläge.

## 5.2.3 Verkaufsstellen an der Grenze

An der Schweizer Grenze kann die Klebevignette an den Autobahngrenzübergängen und an weiteren durch das BAZG bezeichneten Zollstellen gekauft werden.

Diese akzeptieren zur Bezahlung auch EUR, GBP, USD (nur Noten). Der Wechselkurs wird regelmässig angepasst. Er ist in der Regel schlechter als bei der Bank. Das Rückgeld wird ganz oder teilweise in Schweizer Franken ausbezahlt. Die Vignette kann auch mit den gängigen Debit-/Kreditkarten bezahlt werden.

Bei der Klebevignette dient die Vignette selbst als Zahlungsnachweis. Der Vignettenträger Form. 15.90 dient als Quittung für die bezahlte Abgabe.

## 5.2.4 Verkauf im Internet

Die Klebevignette kann zudem bei diversen offiziellen Vertriebspartnern im Onlineshop erworben werden.

Es ist nicht verboten, ungebrauchte Vignetten im Internet weiter zu verkaufen bzw. zu kaufen. Es ist aber besondere Vorsicht geboten, wenn die Vignette bei anderen als den offiziellen Vertriebspartnern oder über Auktionsplattformen erworben wird. Vielfach werden dort schon gebrauchte und daher ungültige Vignetten weiterverkauft. Wer solche Vignetten verwendet, macht sich strafbar.

## 6 Anbringen der Klebevignette am Fahrzeug

Bevor eine abgabepflichtige Nationalstrasse befahren wird, muss die Vignette wie folgt am Fahrzeug aufgeklebt werden:

- sie muss direkt am Fahrzeug aufgeklebt werden. Das Befestigen der Vignette mit Klebstreifen, Folien oder anderen Hilfsmitteln ist nicht erlaubt und wird bestraft; dies gilt auch für bloss mitgeführte, nicht angeklebte Vignetten (vgl. dazu Ziffer 11).
- bei Motorfahrzeugen auf der Innenseite der Frontscheibe. Sie muss von aussen gut sichtbar sein;
- bei Fahrzeugen ohne Frontscheibe, Anhängern und Motorrädern an einem zugänglichen und nicht leicht auswechselbaren Teil.

Darf die Vignette aus technischen Gründen nicht auf die Innenseite der Windschutzscheibe geklebt werden - z.B. bei Windschutzscheiben aus Panzerglas oder älteren Fahrzeugen mit inwendig auf der Windschutzscheibe angebrachter Schutzfolie (Securiflex), etc. - so ist sie an einer anderen zugänglichen und nicht leicht auswechselbaren Stelle anzubringen (z.B. Seitenscheibe.).

Kann die Vignette bei Anhängern und Motorrädern nicht an einer nicht leicht auswechselbaren, zugänglichen Stelle angebracht werden, wird – damit sie nicht entwendet werden kann – toleriert, dass sie auf eine Kopie des Fahrzeugausweises geklebt und mitgeführt wird.

Die Vignette ist nur für das Fahrzeug gültig, an das sie angeklebt wurde. Sie darf nur zusammen mit dem Fahrzeug übertragen werden. Das Ablösen und Übertragen der Vignette auf andere Fahrzeuge ist nicht gestattet. Das gilt auch im Falle eines Tausches der Windschutzscheibe. Abgelöste Vignetten sind ungültig.

## **7 Rückerstattung, Übertragung, Rücknahme und Austausch**

### **7.1 Rückerstattung von E-Vignetten**

Eine Rückerstattung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn nachweislich ein Doppelkauf erfolgt ist. Die Rückerstattung ist in solchen Fällen durch Nachweis der beiden Kaufquittungen möglich und kann über das [Kontaktformular](#) des BAZG initiiert werden.

### **7.2 Übertragen der E-Vignette**

Wird das ursprüngliche Kontrollschild von der zuständigen Verkehrszulassungsbehörde durch ein anderes ersetzt, kann die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter eine gültige E-Vignette auf das neue Kontrollschild übertragen. Mit der Ticket-ID des ursprünglichen Registrierungsvorganges kann die Umschreibung selbständig im [Webshop](#) vorgenommen werden. Bei inländischen Fahrzeugen erfolgt die Kontrolle der identischen Fahrzeughalterin oder des identischen Fahrzeughalters sowie der gleichen Fahrzeugart über die Daten im Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ). Bei ausländischen Fahrzeugen sind zu diesem Zweck im Webshop-Antrag zusätzlich der alte und der neue Fahrzeugschein beizulegen.

### **7.3 Zerstörte oder nicht verwendete Klebevignetten**

Bei unsachgemässer Behandlung, Zerstörung oder Verlust der Vignette besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz. Das Gleiche gilt für zu viel gekaufte und nicht verwendete Vignetten. Sie werden nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen auf Gesuch hin zurückgenommen (Adresse s. Ziffer 12).

Das BAZG ersetzt Vignetten bei offensichtlichem Fehldruck kostenlos.

### **7.4 Frontscheibenbruch**

Muss die Frontscheibe wegen Beschädigung ersetzt werden, so ist eine neue Klebevignette anzukleben resp. eine E-Vignette zu erwerben. Die Zollstellen tauschen bei ausländischen Fahrzeugen die nicht mehr verwendbare Klebevignette kostenlos gegen eine neue des gleichen Jahrgangs aus. Dazu sind der Zollstelle die alte Vignette (mind. der Teil mit der Seriennummer) und die Werkstattrechnung vorzulegen. Unter Vorlage der gleichen Belege nimmt das BAZG auch eine Rückerstattung vor, wenn die Quittung der neuen E-Vignette beigebracht wird (Adresse s. Ziffer 12).

Bei Schweizer Fahrzeugen übernehmen die (Kasko-)Versicherungen die Kosten für die neue Vignette. Die Versicherungsgesellschaften rechnen die Kosten jährlich im ersten Quartal gemäss der mit dem Schweizerischen Versicherungsverband SSV abgeschlossenen Vereinbarung mit dem BAZG ab.

Kommt bei einem Schweizer Fahrzeug keine in Frage kommende Versicherung für den Schaden auf, ersetzt das BAZG die Vignette auf Gesuch hin (Adresse s. Ziffer 12). Dazu sind die alte Vignette (mind. der Teil mit der Seriennummer), die Werkstattrechnung sowie eine Bestätigung der Versicherung, dass keine Deckung besteht, vorzulegen.

### **7.5 Irrtümlich für nicht abgabepflichtige Fahrzeuge gekaufte Klebe- oder E-Vignetten**

Irrtümlich für nicht der Vignettenpflicht unterliegende Fahrzeuge (z.B. Wohnmotorwagen über 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) gekaufte Vignetten (auch schon aufgeklebte) werden durch das BAZG gebührenfrei rückerstattet.

## **8 Verspätete Rücknahmen von Klebevignetten offizieller Verkaufsstellen**

Die offiziellen Verkaufsstellen im In- und Ausland senden unverkaufte Vignetten bis zum festgelegten Rückgabetermin ihrer Verkaufsorganisation zurück.

Bei Verkaufsstellen verloren gegangene oder gestohlene Vignetten gelten als verkauft und werden verrechnet. Auf eine Verrechnung wird verzichtet, wenn zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass die Vignetten nicht in den Verkehr gelangt sind. Der Nachweis dafür obliegt der Verkaufsstelle.

## **9 Beschwerden**

Gegen Verfügungen der Zollstellen oder erster kantonaler Instanzen kann beim BAZG Verwaltungsbeschwerde geführt werden (Adresse s. Ziffer 12). Seine Entscheide können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage und richtet sich nach dem [Verwaltungsverfahrensgesetz](#) vom 20. Dezember 1968 ([VwVG; SR 172.021](#)).

## **10 Kontrollen**

Zur Durchsetzung der Abgabe führen das BAZG und die Polizei Kontrollen durch. Die eingesetzten Kontrollorgane können zur Überprüfung der Gültigkeit der Vignette Fahrzeuge anhalten und betreten.

Im Falle einer Übertretung können sie zur Feststellung der Identität der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers Ausweispapiere verlangen.

Bestreitet eine Person, die nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, bei einer Kontrolle die Abgabepflicht oder bezahlt sie die Abgabe und gegebenenfalls die Busse nicht sofort, so muss sie die entsprechenden Beträge hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit leisten.

## **11 Strafbestimmungen**

### **11.1 Übertretungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne gültige Vignette mit einem abgabepflichtigen Fahrzeug eine abgabepflichtige Nationalstrasse benützt oder die Vignette vorschriftswidrig verwendet, wird mit einer Busse von CHF 200.– bestraft.

Wenn das Fahrzeug nicht angehalten oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer nicht identifiziert werden konnte, wird die Busse der Halterin oder dem Halter zugestellt.

Strafbar ist insbesondere das Fahren:

- a) ohne oder mit abgelaufener Klebe- oder E-Vignette;
- b) mit nicht angeklebter Vignette;

## Richtlinie 15-01 – 1. März 2025

- c) mit nicht am vorgeschriebenen Ort angebrachter Klebevignette, z.B.
- Vignetten für Anhänger, die am Zugfahrzeug angebracht wurden;
  - Vignetten, die auf Wechselschildern angebracht wurden;
  - Vignetten, die statt an der Front- an der Heck- oder den Seitenscheiben angebracht wurden;
  - Vignetten für frontscheibenlose Fahrzeuge, Anhänger und Motorräder, die an einem leicht auswechselbaren Teil angebracht wurden.

Nebst der Busse muss die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer sofort eine Vignette erwerben oder das Kontrollschild für die E-Vignette registrieren. Falls er oder sie schon im Besitz einer Klebevignette ist, muss dieses vorschriftsgemäss am Fahrzeug aufgeklebt werden.

Handelt es sich um eine Fahrzeugkombination (z.B. Personenwagen mit Wohnanhänger), bei welcher weder das Zugfahrzeug noch der Anhänger mit einer gültigen Vignette ausgerüstet sind, wird die Busse zweimal erhoben.

### 11.2 Fälschen von Vignetten und Mehrfachverwendung

Die Autobahnvignette ist ein amtliches Wertzeichen. Das Fälschen, Nachmachen oder Nachahmen von Vignetten fällt daher unter das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 ([StGB; SR 311.0](#)) und führt zu einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Nebst einer Busse erfolgt ein Eintrag im Strafregister.

Ebenso angezeigt und bestraft werden die Verwendung oder das blosses Mitführen solcher Vignetten (selbst auf nichtabgabepflichtigen Strassen) und die erneute Verwendung von bereits entwerteten Vignetten.

## 12 Auskünfte

Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie unter [FAQ](#)

Weitere Auskünfte erteilt die Auskunftszentrale des BAZG ([zollauskunft@bazg.admin.ch](mailto:zollauskunft@bazg.admin.ch) / Tel. +41 58 467 15 15)

Andere Anliegen richten Sie an:

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit  
Verkehrsabgaben  
3003 Bern